

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

v

1955	Berlin, den 30. September 1955	Nr. 52
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 55	Anordnung über die Anwendung* eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime .....	345
16. 9. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1956 .....	348
15.9.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen.....	348
	Berichtigung .....	348

### Anordnung

#### über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime.

Vom 20. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Für Feierabend- und Pflegeheime hat die Staatliche Stellenplankommission unter der Bezeichnung GFP/2 diesen Rahmenstellenplan bestätigt.

#### § 2

(1) Dieser Rahmenstellenplan hat Gültigkeit für alle Feierabend- und Pflegeheime mit einer Kapazität bis zu 300 Betten.

(2) Die Stellenpläne für Feierabend- und Pflegeheime mit einer Kapazität über 300 Betten sind weiterhin von der Staatlichen Stellenplankommission zu bestätigen.

#### § 3

(1) Die Heimleiter der Feierabend- und Pflegeheime laut § 2 Abs. 1 dieser Anordnung haben nach den in dieser Anordnung festgelegten Richtwerten einen Stellenplanvorschlag mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung entsprechend dem Muster (siehe Anlage) aufzustellen und dem Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Bei der Mittelberechnung zum Stellenplan ist zu beachten, daß die Entlohnung des Pflegepersonals grundsätzlich nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 erfolgt. Für alle anderen Beschäftigten findet *der* Tarifvertrag VBV Anwendung. Für die Eingruppierung in die Ortsklasse ist der Sitz der Einrichtung maßgebend.

v

#### § 4

Der Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — hat die eingereichten Stellenplanvorschläge zu bestätigen. Die Bestätigung der Stellenpläne kann nur im Rahmen der Richtwerte dieser Anordnung und in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Exemplar verbleibt bei der Fachabteilung des Rates des Kreises und eine Ausfertigung erhält die Einrichtung. Die dritte Durchschrift des bestätigten Stellenplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bestätigung an die Staatliche Stellenplankommission zu übersenden.

#### N

#### § 5

Die Heimleiter der Feierabend- und Pflegeheime sind verpflichtet, die bestätigten Stellenpläne zum fälligen Registriertermin der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —, vorzulegen.

In den Stellenplänen<sup>56</sup> können eingesetzt werden:

1. Heimleiter
    - in Einrichtungen bis zu 50 Betten
      - 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe: VII (VBV)
    - von 51 bis 100 Betten
      - 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VI (VBV)
    - von 101 bis 200 Betten
      - 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe V (VBV)
    - von 201 bis 300 Betten
      - 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe IV (VBV)
- Ist der Heimleiter eine examinierte Pflegekraft, ist die Entlohnung in Einrichtungen bis zu 75 Betten nach Vergütungsgruppe B V des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 vorzunehmen. In Einrichtungen mit mehr als 75 Betten kann in solchen Fällen die Entlohnung des Heimleiters nach Vergütungsgruppe B VI erfolgen.